



Das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht und Soziale Arbeit im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe

von Simone Janssen

Im Fokus des Beitrags steht die Frage nach einer Vereinbarkeit der Schweigepflicht von Akteur*innen der Sozialen Arbeit im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe mit der strafprozessualen Pflicht zur Zeugenaussage. Gemäß § 203 Absatz 1 Nummer 6 StGB unterfallen staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen der Schweigepflicht, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Beratungsstellen. Ferner besteht die Verpflichtung, auf eine Ladung als Zeug*in vor Gericht zu erscheinen und auszusagen (§ 48 Absatz 1 StPO). Die Pflicht zur Aussage entfällt nur, wenn eine im Gesetz zugelassene Ausnahme vorliegt, vor allem ein strafprozessuales Zeugnis- bzw. Auskunftsverweigerungsrecht nach den §§ 53 und 54 StPO.

§ 53 StPO gibt dem dort genannten Personenkreis das Recht, das Zeugnis zu verweigern. Es handelt sich mithin um eine im Gesetz zugelassene Ausnahme von der oben genannten grundsätzlichen Pflicht zur Zeugenaussage. Geschützt werden soll das Vertrauensverhältnis zwischen den in der Rechtsnorm bestimmten – und nur diesen – Berufsangehörigen und den Personen, die ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen. Eine erweiternde Auslegung und Anwendung ist unzulässig, um eine funktionsfähige Rechtspflege zu gewährleisten. In Bezug auf die Soziale Arbeit hat das BVerfG mit dem Beschluss vom 19. Juli 1972 – 2 BvL 7/71 – eine Erweiterung abgelehnt: „Der Sozialarbeiter übt kei-

nen Beruf aus, für dessen Gesamtbild die Begründung höchstpersönlicher, grundsätzlich keine Offenbarung duldender Vertrauensverhältnisse kennzeichnend wäre. Auch als Klient des Sozialarbeiters kann der Bürger zwar in die Lage geraten, Angelegenheiten seiner Privatsphäre in offener und vorbehaltloser Aussprache zu erörtern, damit ihm wirksame Hilfe zuteilwird. In diesem Sinne ist die Schaffung und Aufrechterhaltung einer Vertrauensbeziehung zwischen ihm und seinem Betreuer von großer Bedeutung [...]. Das gilt namentlich für den Bereich der Jugendhilfe wie überall dort, wo der Sozialarbeiter beratende Funktionen wahrnimmt und Einzelfallhilfe leistet. Diese Vertrauensbeziehung ist jedoch nicht typischerweise auf die Erwartung des Klienten gegründet, der Sozialarbeiter werde Tatsachen aus der Privatsphäre des Betreuten gegenüber jedermann in der Regel verschweigen. Denn eine solche Erwartung ist mit dem Berufsbild des Sozialarbeiters nicht verbunden.“ Die Nichterweiterung von § 53 StPO um die Berufsgruppe der staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen und staatlich anerkannten Sozialpädagog*innen mag (zu Recht) kritisiert werden. Allerdings hat die Norm bisher keine entsprechende Erweiterung erfahren, sodass die geltende Gesetzeslage zugrunde zu legen ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Für die Anwendung von § 53 Absatz 1 StPO gilt, dass der dort genannte Personenkreis nicht mit dem der sogenannten Berufsgeheimnisträger gemäß

der materiell-rechtlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB identisch ist. Damit unterfallen staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen (§ 203 Absatz 1 Nummer 6 StGB) zwar der Schweigepflicht, mangels Nennung in § 53 Absatz 1 StPO aber nicht dem prozessualen Zeugnisverweigerungsrecht.

§ 54 Absatz 1 StPO

„Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.“

Die Vorschrift regelt die Aussagegenehmigung von Richter*innen, Beamten*innen und anderen Personen des öffentlichen Dienstes. Durch die Norm wird die Pflicht zur Verschwiegenheit unverändert in das Strafverfahrensrecht übertragen, sodass der*die Zeug*in von der Aussagepflicht nach § 48 Absatz 1 Satz 2 StPO entbunden wird. Zugleich wird ein Verbot der Vernehmung und Befragung des*der Zeugen*in zu Umständen, auf die sich die Verschwiegenheitspflicht erstreckt, begründet. Dieses Verbot entfällt mit der Erteilung einer Aussagegenehmigung durch den Dienstherrn und nur im Rahmen der erteilten Aussagegenehmigung. Die Aussagegenehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn ansonsten allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden.

Damit gilt als Ergänzung zu den Ausführungen zu § 53 StPO: Personen des öffentlichen Dienstes haben eine Zeugnisverweigerungspflicht mit Genehmigungsvorbehalt, ein sogenanntes Aussageverweigerungsrecht (§ 54 Absatz 1 StPO) – unabhängig davon, ob sie Richter*innen, Beamt*innen oder Angestellte sind. Darunter fallen also auch Mitarbeiter*innen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Dieses Aussageverweigerungsrecht gilt sowohl für die richterliche als auch für die staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Vernehmung. Erst durch die Aussagegenehmigung durch den Dienstherrn wird der*die Angehörige des öffentlichen Dienstes im Rahmen der erteilten Aussagegenehmigung von seiner*ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden und das auf der Verschwiegenheitspflicht beruhende Aussagehindernis beseitigt. Die Aussagegenehmigung ist unter anderem zu versagen, wenn allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben entgegenstehen, denn z. B. jede Aussage einer Fachkraft des Jugendamts ist zugleich eine Übermittlung von Sozialdaten. Damit kommt der Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses eine besondere Bedeutung im Kontext von § 54 StPO zu.

§ 35 SGB I – Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). [...]

(2) Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches regeln die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend, soweit nicht die Verordnung (EU) 2016/679 [...] unmittelbar gilt. [...]

(3) Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten.

§ 35 Absatz 1 SGB I normiert (seit 1976, BGBl. I 1975, S. 3015, und damit zeitlich nach oben genanntem BVerfG-Urteil) den Anspruch auf das Sozialgeheimnis.

Damit hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden dürfen. Anders gesagt: § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB I gibt einen Anspruch auf Unterlassen von Eingriffen in das Sozialgeheimnis. Es handelt sich um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, das heißt Eingriffe in das Sozialgeheimnis sind generell verboten, außer es besteht eine Legitimation. Da Normadressaten des § 35 SGB I die Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I sind (§ 35 Absatz 1 Satz 1 SGB I), mithin Institutionen und nicht Einzelpersonen, bezieht sich die in Absatz 3 genannte Zeugnisspflicht nicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne des § 53 StPO. Damit korrespondierend bzw. dies flankierend regelt § 54 StPO die Zeugenaussage mit Genehmigungsvorbehalt.

Die Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen einer Zeugenaussage stellt eine Verarbeitung dar, mithin einen Eingriff in das Sozialgeheimnis. Gemäß § 54 Absatz 1 StPO bedarf es hierfür im Falle von Mitarbeiter*innen bei einem Leistungsträger (Personen des öffentlichen Dienstes) der Genehmigung des Dienstherrn, die nur erteilt werden kann, wenn keine datenschutzrechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Datenschutzrechtliche Vorgaben stehen nicht entgegen, wenn die Weitergabe (Zeugenaussage) befugt erfolgt, das heißt wenn sich gemäß § 35 Absatz 2 SGB I eine Zulässigkeit aus den §§ 67ff. SGB X oder §§ 61ff. SGB VIII ergibt (soweit die DSGVO nicht unmittelbar gilt). Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, greift § 35 Absatz 3 SGB I und es besteht keine Auskunft- oder Zeugnispflicht etc.

Mit anderen Worten:

- Greift keine Befugnisnorm im Sinne des § 35 Absatz 2 SGB I, darf der Dienstherr keine Aussagegenehmigung für bei ihm angestellte Mitarbeiter*innen erteilen, die als Zeug*in im Strafverfahren geladen worden sind (§ 54 StPO).
- Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 1 SGB I enthalten die §§ 67ff. SGB X und §§ 61ff. SGB VIII – im vorliegenden Kontext –

eine abschließende Aufzählung, unter welchen Voraussetzungen Sozialdaten vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe befugt verarbeitet werden dürfen.

- Das Sozialgeheimnis und das hieraus resultierende Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht kann durch eine Aussagegenehmigung (§ 54 StPO) gemäß § 35 Absatz 3 SGB I nur aufgehoben werden, soweit eine Übermittlungsbefugnis besteht (LG Fulda, Beschluss vom 06.05.2004 – 2 Qs 34/04).
- Ist eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig, besteht nach § 35 Absatz 3 SGB I keine Auskunft- und Zeugnispflicht (VGH München, Beschluss vom 10.08.2022 – 7 CE 22.1099).

Im Hinblick auf die Bedeutung der Schweigepflicht und des Sozialdatenschutzes im Kontext der Pflicht zur Aussage als Zeug*in lässt sich festhalten:

- **Mitarbeiter*innen eines freien Trägers** sind als staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen oder staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen grundsätzlich zur Aussage als Zeug*in verpflichtet. Ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO besteht nicht.
- **Für Mitarbeiter*innen bei einem öffentlichen Träger (Personen des öffentlichen Dienstes)** ist § 54 StPO zu beachten. Die beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I) verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 SGB I und eine Übermittlung – auch in Fällen des § 54 StPO – ist nur bei Vorliegen einer Übermittlungsbefugnis nach §§ 67ff. SGB X sowie §§ 61ff. SGB VIII zulässig (§ 35 Absatz 2 und 3 SGB I). Damit wird die durch § 35 SGB I begründete Pflicht zur Verschwiegenheit der Mitarbeiter*innen bei den Leistungsträgern quasi auf das strafprozessuale Verfahren (srecht) übertragen. Die Norm begründet in diesen Fällen ein sozialrechtlich belegtes Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht und stellt damit sicher, dass gerichtliche Maßnahmen – wie z. B. Zeugenvernehmungen – nicht zu einer Umgehung des Sozialdatenschutzes führen können.

Allerdings stellt sich für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund des § 61 Absatz 3 SGB VIII die Frage, ob § 54 StPO auch auf Mitarbeiter*innen freier Träger der Jugendhilfe analog anwendbar wäre.

§ 61 Absatz 3 SGB VIII – Anwendungsbereich

„(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. [...]“

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung in entsprechender Weise gewährleistet ist.“

§ 61 Absatz 1 SGB VIII stellt klar, dass der Sozialdatenschutz für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch (§ 2 SGB VIII) wahrnehmen, gilt. Werden Einrichtungen und Dienste der freien Träger bei der Erfüllung der Aufgaben in Anspruch genommen, ist der Sozialdatenschutz in entsprechender Weise zu gewährleisten (§ 61 Absatz 3 SGB VIII) – die sogenannte Sicherstellungspflicht der öffentlichen Jugendhilfe. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Garant dafür sein, dass der Datenschutz bei den freien Trägern adäquat beachtet und der Vertrauensschutz gewährt wird. Dem wird in der Regel über die sogenannte Sicherstellungsvereinbarung nachgekommen, gegebenenfalls im Zusammenhang mit § 8a Absatz 4 SGB VIII. Infolgedessen sind die freien Träger bei der Erfüllung von Aufgaben des öffentlichen Trägers (§ 2 SGB VIII) an den Sozialdatenschutz (mittelbar) gebunden bzw. haben diesen in entsprechender Weise – wie der öffentliche Träger – zu gewährleisten. Sie können insoweit als „abgeleiteter“ Normadressat von § 35

SGB I bezeichnet werden. Konsequenterweise wäre vor diesem Hintergrund § 54 StPO auch auf Mitarbeiter*innen freier Träger analog anzuwenden, so dass die oben genannte Zeugnisverweigerungspflicht mit Genehmigungsvorbehalt zum Tragen kommt und die durch § 35 SGB I begründete Pflicht zur Verschwiegenheit auch in Bezug auf Mitarbeiter*innen freier Träger der Jugendhilfe auf das strafprozessuale Verfahren (srecht) übertragen wird. Zum gleichen Ergebnis kommen die „Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen“ (Fußnote 43) sowie die „Orientierungshilfe zur Mobilen Jugendarbeit in Sachsen“ (Fußnote 12). Damit wäre im Falle der Ladung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin eines freien Trägers der Jugendhilfe als Zeug*in durch den freien Träger als Arbeitgeber die Aussagegenehmigung zu prüfen und bei entgegenstehenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu verweigern.

Wie oben dargelegt, begründet das Sozialgeheimnis ein sozialrechtliches Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht, das im Rahmen des § 54 StPO für Mitarbeiter*innen der Sozialleistungsträger zu beachten ist. Über § 61 SGB VIII findet der Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe Anwendung und bindet den öffentlichen Träger. Diesen trifft darüber hinaus eine Sicherstellungsgarantie bezüglich der datenschutzrechtlichen Vorschriften, wenn er sich zur Aufgabenerfüllung der Einrichtungen und Dienste freier Träger bedient (§ 61 Absatz 3 SGB VIII). Die freien Träger sind aufgrund der Sicherstellungsvereinbarung in entsprechender Weise zur Gewährleistung des Sozialdatenschutzes verpflichtet – ebenso wie die öffentlichen Träger.

Um der oben genannten Intention des § 35 SGB I und damit dem Sozialdatenschutz vollumfänglich Rechnung zu tragen, sollte eine Umgehung durch eine Aussagepflicht von Mitarbeiter*innen freier Träger der Jugendhilfe als Zeug*innen über eine analoge Anwendung von § 54 StPO in den folgenden Fällen verhindert werden:

- wenn sich der öffentliche Träger der Einrichtungen und Dienste des freien Trägers zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 SGB VIII bedient und
- wenn eine Sicherstellungsvereinbarung vorliegt.

Der freie Träger hätte damit als Arbeitgeber die Möglichkeit, die Aussage zu genehmigen, das heißt von der Pflicht zur Verschwiegenheit zu entbinden. In diesem Zusammenhang hätte er zu prüfen, ob eine Befugnisnorm für die Übermittlung personenbezogener Daten im Strafverfahren vorliegt.

Als Befugnisnormen für eine Übermittlung personenbezogener Daten im vorliegenden Kontext kommen insbesondere die §§ 68 und 69 sowie 73 SGB X in Betracht.

§ 68 Absatz 1 Satz 1 SGB X

„Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr und der Justizvollzugsanstalten dürfen im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift der betroffenen Person, ihr derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften ihrer derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt.“

§ 68 Absatz 1 Satz 1 SGB X legitimiert eine Übermittlung der dort genannten personenbezogenen Daten:

- wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt,
- wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben nicht auf andere Weise beschaffen kann (§ 4 Absatz 3, § 68 Absatz 1 Satz 1 SGB X) (VG Osnabrück, Urteil vom 21.01.2020 – 3 A 402/18) und
- wenn ein konkretes Auskunftersuchen vorliegt.

Der Ansicht, dass § 68 SGB X nicht in entsprechender bzw. analoger Weise auf freie Träger Anwendung finden kann, da

die Norm die Überlassung von Sozialdaten im Rahmen der Amtshilfe regelt (siehe auch §§ 3 und 4 SGB X), steht der Beschluss des LG Köln entgegen: „Um ein Leerlaufen des gesetzlich vorgeschriebenen Sozialdatenschutzes im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe für den Fall der Übertragung der öffentlichen Aufgaben auf freie Träger zu verhindern, sind die vorgenannten Vorschriften [§§ 73, 68 SGB X] gem. § 61 Abs. 3 SGB VIII entsprechend anzuwenden“ (LG Köln, Beschluss vom 25.09.2008 – 102 Qs 26/08). Im Übrigen greift § 68 SGB X – auch gegenüber den Strafverfolgungsbehörden – nicht, wenn ein Fall des § 76 SGB X oder § 65 SGB VIII vorliegt.

§ 69 Absatz 1 Nummer 2 in

Verbindung mit Nummer 1 SGB X

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens [...]“.

§ 69 Absatz 1 Nummer 2 SGB X regelt die Übermittlung von Sozialdaten in einem gerichtlichen (bereits anhängigen) (Straf-)Verfahren, das im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach dem SGB steht (AG Saarbrücken, Beschluss vom 01.09.1997 – 7 Gs 1464/97). Dabei können nur die erforderlichen und vom Gericht genau bezeichneten Sozialdaten ohne Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden.

§ 73 SGB X

- „(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.
- (2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen

einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.

(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter oder die Richterin an.“

Im Zusammenhang mit § 73 SGB X als Befugnisnorm zur Übermittlung ist darauf hinzuweisen, dass nach Absatz 1 die Verfolgung eines Verbrechens (§ 12 Absatz 1 StGB) oder einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung vorausgesetzt wird. „Eine Straftat von erheblicher Bedeutung liegt vor, wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen“ (BVerfG, Beschluss vom 24.07.2013 – 2 BvR 298/12). Ferner wird die (schriftliche) Anordnung durch eine*n Richter*in vorausgesetzt (§ 73 Absatz 3 SGB X). Dies wiederum erfordert eine richterliche Prüfung, z.B. ob die Anforderung der Sozialdaten im Einzelfall nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit überhaupt und in welchem Umfang notwendig ist. Von einer Übermittlung nach § 73 SGB X ist die Befugnis nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 SGB X in Verbindung mit § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) abzugrenzen, denn eine Anzeigepflicht besteht nur dann, wenn die Tat – abschließende Aufzählung in § 138 StGB – tatsächlich geplant bzw. in der Ausführung begriffen ist und durch die Anzeige die Tat selbst oder zumindest ein weiterer Schaden noch verhindert werden kann.

Bei allen genannten Befugnisnormen ist stets eine möglicherweise bestehende Einschränkung durch § 65 SGB VIII zu prüfen, mithin der persönliche Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe zu beachten.

Der Sozialdatenschutz nach § 35 SGB I ist grundrechtlich verankert in dem aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG abzuleitenden Recht auf informationelle Selbstbestimmung und damit ein hohes verfassungsrechtliches Gut. Dementsprechend ist bei entgegenstehenden datenschutzrechtlichen Vorgaben die Genehmigung zur Zeugenaussage für Personen des öffentlichen Dienstes gemäß § 54 Absatz 1 StPO zu versagen. Mit anderen Worten: Besteht keine Befugnisnorm im Sinne des § 35 Absatz 2 Satz 1 SGB I und keine Einwilligung in die Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die betroffene Person, gilt im Anwendungsbereich des § 54 Absatz 1 StPO die Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Damit besteht ein relatives Aussageverbot und verfahrensrechtlich ein entsprechendes Beweiserhebungs- und damit Vernehmungsverbot. Dies sollte – aus den oben genannten Gründen – in analoger Anwendung auch für Mitarbeiter*innen der freien Träger der Jugendhilfe gelten.

Diese Rechtskolumne betreut Frau Prof. Dr. Simone Janssen. Sie ist Professorin in den Lehrgebieten Bürgerliches Recht und Strafrecht an der Evangelischen Hochschule Dresden (ehs). Kontakt: simone.janssen@ehs-dresden.de

